

Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Rhein-Selz
für das Haushaltsjahr 2026
vom 05.02.2026

Der Verbandsgemeinderat hat am 05.02.2025 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.1 im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	35.856.398,42 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.830.352,00 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	26.046,42 €

1.2 im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.811.189,42€
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.175.220,98 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.484.085,98 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 23.308.865,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21.497.675,58 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

	Hj. 2026
für zinslose Kredite auf	0,00 €
für verzinste Kredite auf	22.617.379,58 €
zusammen auf	22.617.379,58 €

	Hj. 2026
Darlehensumschuldung / -prolongation	0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, werden wie folgt festgesetzt:

12.580.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf:

12.580.000 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf:

33.000.000 €

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf:

10.000.000 €

§ 5

Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule

Die Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule sind in monatlichen Raten – jeweils zum 15. eines Monats - zu zahlen.

1. Grundstufenunterricht		<nachr. Vorj.>	Hj. 2026
1.1 Musikalische Früherziehung (60 Minuten)		29,10 €	29,70€
1.1.1 Musikalische Früherziehung (48 Minuten)		22,00 €	22,50€
(Gruppenunterricht, max. 12 Kinder)			
1.2 Musikgarten		29,10 €	29,70€
1.3 Musikalische Grundausbildung		40,10 €	40,50€
(Intensivkurs 3-8 Kinder)			
1.4 Orientierungsjahr		44,00 €	44,90€
(inkl. Instrumenten-Mietgebühr)			
		<nachr. Vorj.>	Hj. 2026
2. Instrumentalunterricht.			
mit Geschwisterermäßigung	für 1. Schüler volle Gebühr; für 2. um 25 % und weitere um 50 % ermäßigt.		
mit Mehrfachermäßigung	sofern 1 Schüler mehrere Fächer belegt, 50 % für 2. Fach und alle weiteren Fächer		
2.1 Einzelunterricht	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	106,90 €	109,50€
2.2 Einzelunterricht	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	77,00 €	78,90€
2.3 Einzelunterricht	für 1 Wochenstunde (22,5 Minuten)	61,20 €	62,50€
Erwachsenenzuschlag		30,00 €	30,60€
2.4.1 Unterricht in Gruppen von 2 Schülern	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	61,20 €	62,50€
2.4.2 Unterricht in Gruppen von 2 Schülern	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	44,20 €	46,50€
2.5.1 Unterricht in Gruppen von 3 Schülern	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	45,00 €	62,50€
2.5.2 Unterricht in Gruppen von 3 Schülern	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	32,00 €	33,00€
2.6.1 Unterricht in Gruppen von 4 Schülern	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	44,00 €	44,80€
2.6.2 Unterricht in Gruppen von 4 Schülern	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	31,00 €	31,70€
2.6.1 Unterricht in Gruppen von 5 Schülern	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	43,30 €	44,10€
2.6.2 Unterricht in Gruppen von 5 Schülern	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	30,00 €	30,40€

		<nachr. Vorj.>	Hj. 2026
2.7.1 Unterricht in Gruppen von 6-10 Schülern	für 1 Wochenstunde (45 Minuten)	40,00 €	40,50€
2.7.2 Unterricht in Gruppen von 6-10 Schülern	für 1 Wochenstunde (30 Minuten)	28,00 €	28,50€
2.8 Kombiniertes Einzel- / 2er-Gruppenunterricht	für 40 Minuten/Woche (20/20/20 Minuten)	80,00 €	81,50€
Fs. § 3 Abs.5 – Unterrichtsgebühren JMS			
2.9 Auswärtigengebühr	je Schüler/in	22,00 €	22,50€
<u>3. Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>			
Das Entgelt beträgt			
3.1 für Leistungsensemble		5,00 €	5,10€
3.2 für Aufbauensemble		16,00 €	16,50€
3.3 Für die Teilnahme an den nach Ziffer 11 der Schulordnung zu belegenden			
Ergänzungsfächern wird ein Entgelt <u>nicht</u> erhoben.			
<u>4. Ballett (Klassenunterricht)</u>	für 1 Wochenstunde (60 Minuten)	38,60 €	39,50€
<u>5. Schnupperkurse, Workshops u.ä.</u>	für 1 Wochenstunde (45 bzw. 60 Min.)	Entgelt setzt die Verwaltung fest	
<u>6. Instrumenten – Mietgebühr</u>		Entgelt setzt die Verwaltung fest	

§ 6

Verbandsgemeindeumlage

Die Verbandsgemeindeumlage wird auf 38% v.H. für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt.

Ortsgemeinde	Umlagesumme (Endabrechnung)	VG- Umlage (39 v.H.)	Umlagesumme (Plan)	VG- Umlage (38 v.H.)
	2025		2026	vorläufig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Dalheim	1.151.571	449.113	1.263.441	480.107
Dexheim	1.657.681	646.496	1.925.325	731.623
Dienheim	2.486.083	969.572	2.493.786	947.639
Dolgesheim	1.053.379	410.818	1.061.652	403.427
Dorn-Dürkh.	1.041.271	406.096	1.062.000	403.560
Eimsheim	621.816	242.508	650.555	247.210
Friesenheim	813.569	317.292	813.831	309.255
Guntersblum	4.873.157	1.900.531	5.453.129	2.072.189
Hahnheim	1.917.066	747.656	2.019.875	767.552
Hillesheim	780.890	304.547	813.449	309.110
Köngernheim	1.758.417	685.783	1.940.493	737.387
Ludwigshöhe	603.230	235.260	601.890	228.718
Mommenheim	4.079.891	1.591.157	4.307.254	1.636.756
Nierstein	10.874.765	4.241.158	11.416.668	4.338.333
Oppenheim	9.145.353	3.566.688	9.322.353	3.542.494
Selzen	2.564.302	1.000.078	3.911.209	1.486.259
Uelversheim	1.409.309	549.631	1.223.498	464.929
Udenheim	3.779.650	1.474.064	3.521.123	1.338.026
Weinolsheim	800.626	312.244	1.017.408	386.615
Wintersheim	321.633	125.437	321.032	121.992
	51.733.659	20.176.127	55.139.972	20.953.189

§ 7

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt für die Verbandsgemeinde Rhein-Selz 35.122.102,26€. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2024 beträgt 35.122.854,26€, zum 31.12.2025 dann 35.123.381,26€ und zum 31.12.2026 dann 35.149.427,68€.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **15.000 €** netto überschritten sind.

§ 9
Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind im einzelnen in der Investitionsübersicht dargestellt. Ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 10
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Oppenheim, den 13.05.2026

(Dienstsiegel)

.....
(Martin Groth)
Bürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Abs. 1 GemO erfolgte am 26.11.2025 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung sowie der dazugehörigen Planunterlagen. Bis 11.12.2025 konnten Vorschläge zum Planentwurf eingereicht werden.

Gemäß § 97 Abs. 3 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 13.05.2026 bis 29.05.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer R213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 13.15.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz
gez. Groth
Bürgermeister